

WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2012 — 1058 [C — 2012/00231]

15 DECEMBER 1980. — Wet betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen. — Duitse vertaling van wijzigingsbepalingen

De respectievelijk in bijlagen 1 tot 5 gevoegde teksten zijn de Duitse vertaling :

— van de wet van 12 september 2011 tot wijziging van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen met het oog op de toekenning van een tijdelijke machtiging tot verblijf aan de niet-begeleide minderjarige vreemdeling (*Belgisch Staatsblad* van 28 november 2011);

— van de wet van 16 november 2011 tot invoeging van een artikel 74/9 in de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen, inzake het verbod op het opsluiten van kinderen in gesloten centra (*Belgisch Staatsblad* van 17 februari 2012);

— van artikel 42 van de wet van 26 november 2011 tot wijziging en aanvulling van het Strafwetboek teneinde het misbruik van de zwakke toestand van personen strafbaar te stellen, en de strafrechtelijke bescherming van kwetsbare personen tegen mishandeling uit te breiden (*Belgisch Staatsblad* van 23 januari 2012);

— van de wet van 8 januari 2012 tot wijziging van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen (*Belgisch Staatsblad* van 6 februari 2012);

— van de wet van 19 januari 2012 tot wijziging van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen (*Belgisch Staatsblad* van 17 februari 2012).

Deze vertalingen zijn opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2012 — 1058 [C — 2012/00231]

15 DECEMBRE 1980. — Loi sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers. — Traduction allemande de dispositions modificatives

Les textes figurant respectivement aux annexes 1^{re} à 5 constituent la traduction en langue allemande :

— de la loi du 12 septembre 2011 modifiant la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers, en vue de l'octroi d'une autorisation de séjour temporaire au mineur étranger non accompagné (*Moniteur belge* du 28 novembre 2011);

— de la loi du 16 novembre 2011 insérant un article 74/9 dans la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers, en ce qui concerne l'interdiction de détention d'enfants en centres fermés (*Moniteur belge* du 17 février 2012);

— de l'article 42 de la loi du 26 novembre 2011 modifiant et complétant le Code pénal en vue d'incriminer l'abus de la situation de faiblesse des personnes et d'étendre la protection pénale des personnes vulnérables contre la maltraitance (*Moniteur belge* du 23 janvier 2012);

— de la loi du 8 janvier 2012 modifiant la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers (*Moniteur belge* du 6 février 2012);

— de la loi du 19 janvier 2012 modifiant la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers (*Moniteur belge* du 17 février 2012).

Ces traductions ont été établies par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2012 — 1058

[C — 2012/00231]

15. DEZEMBER 1980 — Gesetz über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern — Deutsche Übersetzung von Abänderungsbestimmungen

Die in den Anlagen 1 bis 5 aufgenommenen Texte sind die deutsche Übersetzung:

— des Gesetzes vom 12. September 2011 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern im Hinblick auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für begrenzte Dauer an unbegleitete minderjährige Ausländer,

— des Gesetzes vom 16. November 2011 zur Einfügung eines Artikels 74/9 in das Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern in Bezug auf das Verbot, Kinder in geschlossenen Zentren zu inhaftieren,

— des Artikels 42 des Gesetzes vom 26. November 2011 zur Abänderung und Ergänzung des Strafgesetzbuches zwecks Unterstrafstellung der Ausnutzung der Situation von Schwächeren und zwecks Ausweitung des strafrechtlichen Schutzes schutzbedürftiger Personen vor Misshandlung,

— des Gesetzes vom 8. Januar 2012 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,

— des Gesetzes vom 19. Januar 2012 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Diese Übersetzungen sind von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

Anlage 1

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

12. SEPTEMBER 2011 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern im Hinblick auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für begrenzte Dauer an unbegleitete minderjährige Ausländer

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - In Titel II des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird ein Kapitel VII mit der Überschrift "Unbegleitete minderjährige Ausländer" eingefügt, das die Artikel 61/14 bis 61/25 mit folgendem Wortlaut umfasst:

"Art. 61/14 - Für die Anwendung des vorliegenden Kapitels versteht man unter:

1. unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA): Staatsangehörige eines Staates, der nicht Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums ist, die noch keine achtzehn Jahre alt sind, nicht von einer Person begleitet werden, die auf der Grundlage des Gesetzes, das gemäß Artikel 35 des Gesetzes vom 16. Juli 2004 zur Einführung des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht anwendbar ist, die elterliche Gewalt oder die Vormundschaft über sie ausübt, und von dem durch Titel XIII Kapitel 6 "Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer" des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 eingeführten Vormundschaftsdienst endgültig als UMA identifiziert worden sind,

2. dauerhafter Lösung:

— entweder die Familienzusammenführung gemäß den Artikeln 9 und 10 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes in dem Land, in dem sich die Eltern legal aufhalten,

— oder die Rückkehr in das Herkunftsland beziehungsweise in das Land, in dem dem UMA der Aufenthalt erlaubt oder gestattet ist und in dem gewährleistet ist, dass der UMA seinem Alter und Selbstständigkeitsgrad entsprechend entweder von seinen Eltern beziehungsweise anderen Erwachsenen, die für ihn sorgen, oder von Regierungs- beziehungsweise Nichtregierungsstellen angemessen aufgenommen und betreut wird,

— oder die Erlaubnis, sich in Belgien aufzuhalten, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesetzes,

3. Vormund: den gesetzlichen Vertreter des UMA, der vom Vormundschaftsdienst bestimmt wird.

Art. 61/15 - Sofern nicht bereits ein Verfahren zur Gewährung des Schutzes oder einer Erlaubnis beziehungsweise Zulassung in Bezug auf den Aufenthalt beziehungsweise die Niederlassung läuft, kann der Vormund beim Minister oder seinem Beauftragten eine Aufenthaltserlaubnis für sein Mündel beantragen.

Der König bestimmt die Angaben, die dieser Antrag enthalten muss.

Art. 61/16 - Der Minister oder sein Beauftragter hört den UMA, der von seinem Vormund begleitet wird, an.

Der König legt die Modalitäten der Anhörung fest.

Art. 61/17 - Bei der Festlegung einer dauerhaften Lösung bemüht sich der Minister oder sein Beauftragter, die Einheit der Familie gemäß den Artikeln 9 und 10 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes und das Wohl des Kindes vorrangig zu wahren.

Art. 61/18 - Im Anschluss an eine Untersuchung des Einzelfalls und auf der Grundlage aller Angaben weist der Minister oder sein Beauftragter den Bürgermeister oder seinen Beauftragten an:

— entweder dem Vormund eine Anweisung zur Rückführung auszustellen, wenn die dauerhafte Lösung in der Rückkehr in ein anderes Land oder der Familienzusammenführung in einem anderen Land besteht,

— oder einen Aufenthaltsschein auszustellen, wenn keine dauerhafte Lösung festgelegt worden ist.

Der Aufenthaltsschein ist sechs Monate gültig. Der König bestimmt das Muster dieses Scheins.

Art. 61/19 - § 1 - Konnte keine dauerhafte Lösung festgelegt werden, übermittelt der Vormund einen Monat vor Ablauf des Gültigkeitszeitraums des Aufenthaltsscheins dem Minister oder seinem Beauftragten systematisch alle relevanten Angaben und Unterlagen in Bezug auf den Vorschlag einer dauerhaften Lösung, der auf der Grundlage von Titel XIII Kapitel 6 Artikel 11 § 1 "Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer" des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 unterbreitet wird.

Folgende relevanten Angaben und Unterlagen sind vorzulegen:

1. Vorschlag einer dauerhaften Lösung,
2. familiäre Lage des UMA,
3. spezifische Angaben mit Bezug auf die besondere Lage des UMA,
4. Nachweis eines regelmäßigen Schulbesuchs.

§ 2 - In Anbetracht der relevanten Angaben und Unterlagen, die dem Minister oder seinem Beauftragten übermittelt werden, kann er beschließen, den UMA in Begleitung seines Vormunds erneut anzuhören.

Kann immer noch keine dauerhafte Lösung festgelegt werden, weist der Minister oder sein Beauftragter den Bürgermeister oder seinen Beauftragten an, die Gültigkeitsdauer des dem UMA ausgestellten Aufenthaltsscheins um sechs Monate zu verlängern.

Art. 61/20 - Besteht die dauerhafte Lösung in einem Aufenthalt in Belgien, stellt der Minister oder sein Beauftragter auf Vorlage des nationalen Passes des UMA eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Dauer von einem Jahr aus.

Kann der Vormund den nationalen Pass des UMA nicht vorlegen, übermittelt er dem Minister oder seinem Beauftragten schriftlich die Unterlagen, aus denen die Schritte hervorgehen, die zum Nachweis der Identität des UMA unternommen worden sind. Der König kann die Modalitäten festlegen, denen diese Unterlagen entsprechen müssen.

Die Eintragung ins Fremdenregister und die Ausstellung eines Aufenthaltsscheins erfolgen gemäß den Bestimmungen von Artikel 12.

Art. 61/21 - Einen Monat vor Ablauf der dem UMA erteilten Aufenthaltserlaubnis für begrenzte Dauer übermittelt der Vormund dem Minister oder seinem Beauftragten schriftlich die relevanten Angaben mit Bezug auf den Entwurf für das Leben des UMA in Belgien.

Folgende Angaben mit Bezug auf den Lebensentwurf sind relevant:

1. spezifische Angaben mit Bezug auf die besondere Lage des UMA,
2. familiäre Lage des UMA,
3. Nachweis eines regelmäßigen Schulbesuchs,
4. Nachweis über die Kenntnis einer der drei Landessprachen.

Art. 61/22 - Wenn sich herausstellt, dass ein Ausländer achtzehn Jahre oder älter ist und der Minister oder sein Beauftragter feststellt, dass falsche oder irreführende Informationen mitgeteilt worden sind oder falsche oder gefälschte Unterlagen in Bezug auf die in Artikel 61/21 erwähnten Angaben übermittelt worden sind, ein Betrug begangen worden ist oder andere illegale Mittel in Anspruch genommen worden sind, um für einen Minderjährigen gehalten zu werden, wird in Anwendung von Artikel 13 § 3 Nr. 3 eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen ausgestellt.

Wenn der Minister oder sein Beauftragter feststellt, dass falsche oder irreführende Informationen mitgeteilt worden sind oder falsche oder gefälschte Unterlagen übermittelt worden sind, ein Betrug begangen worden ist oder andere illegale Mittel in Anspruch genommen worden sind, um die in Artikel 61/21 Absatz 2 Nr. 1 und 2 erwähnten Angaben zu belegen, kann der Minister oder sein Beauftragter die dauerhafte Lösung gemäß Artikel 61/18 anpassen.

Um den Minderjährigen nicht zu benachteiligen, geht der Minister oder sein Beauftragter zu diesem Zweck unter Berücksichtigung des Urteilsfähigkeit der Minderjährigen der Frage nach, ob der Vormund oder der UMA selbst falsche Informationen oder falsche Dokumente verwendet hat.

Art. 61/23 - Drei Jahre nach Erteilung der in Artikel 61/20 vorgesehenen Aufenthaltserlaubnis für begrenzte Dauer erteilt der Minister oder sein Beauftragter dem UMA eine Aufenthaltserlaubnis für unbegrenzte Dauer. Wenn der Minister beschließt, die Erlaubnis nicht zu erteilen, muss er diesen Beschluss mit Gründen versehen.

Art. 61/24 - Der Minister oder sein Beauftragter informiert UMA, die eine Aufenthaltserlaubnis für begrenzte Dauer erhalten haben, vor Erreichen des Alters von achtzehn Jahren über die Bedingungen, die sie für den Erhalt einer neuen Aufenthaltserlaubnis erfüllen müssen.

Art. 61/25 - Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels sind nicht anwendbar, wenn sich herausstellt, dass der UMA Handlungen in Bezug auf Artikel 3 Absatz 1 Nr. 7 begangen hat."

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 12. September 2011

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Vizepremierministerin, beauftragt mit der Migrations- und Asylpolitik

Frau J. MILQUET

Die Ministerin des Innern

Frau A. TURTELBOOM

Der Staatssekretär für Migrations- und Asylpolitik

M. WATHELET

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

S. DE CLERCK

Anlage 2

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

16. NOVEMBER 2011 — Gesetz zur Einfügung eines Artikels 74/9 in das Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern in Bezug auf das Verbot, Kinder in geschlossenen Zentren zu inhaftieren

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - In das Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird ein Artikel 74/9 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 74/9 - § 1 - Familien mit minderjährigen Kindern, die ins Königreich eingereist sind, ohne die in Artikel 2 beziehungsweise 3 erwähnten Bedingungen zu erfüllen, oder deren Aufenthalt nicht mehr ordnungsgemäß beziehungsweise ordnungswidrig ist, werden grundsätzlich nicht an einem in Artikel 74/8 § 2 erwähnten Ort untergebracht, es sei denn, dieser Ort ist an die Bedürfnisse von Familien mit minderjährigen Kindern angepasst.

§ 2 - Familien mit minderjährigen Kindern, die versuchen, ins Königreich einzureisen, ohne die in Artikel 2 beziehungsweise 3 erwähnten Bedingungen zu erfüllen, können im Hinblick auf ihre Entfernung für einen möglichst kurzen Zeitraum an einem bestimmten an der Grenze gelegenen Ort festgehalten werden, der an die Bedürfnisse von Familien mit minderjährigen Kindern angepasst ist.

§ 3 - In § 1 erwähnte Familien können sich unter bestimmten Bedingungen in einer eigenen Wohnung aufhalten, es sei denn, ein Familienmitglied befindet sich in einem der in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 5 bis 7 erwähnten Fälle. Kann sich eine Familie nicht in einer eigenen Wohnung aufhalten, wird ihr unter denselben Bedingungen ein Aufenthaltsort an einem in Artikel 74/8 § 2 erwähnten Ort zugewiesen, der an die Bedürfnisse von Familien mit minderjährigen Kindern angepasst ist.